

Lilienfelder Waldgespräche

4. März 2021

Werner Löffler

Inhalt

- **Waldfondsgesetz**
- Forstlicher Einheitswert – Änderung der Bewertungsrichtlinie
- Pauschalierungsverordnung – Änderungen im Bereich Forstwirtschaft

Waldfonds

- Waldfondsgesetz im Juni 2020 vom Parlament beschlossen
- Volumen: 350 Mio Euro (NÖ ca. 70 Mio)
- Einreichfrist: 01. Februar 2021 bis 01. Februar 2023
- 10 Maßnahmenbündel

6 Maßnahmen die seit dem 1. Februar beantragt werden können

- M1 Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen
- M2 Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung
- M3 Abgeltung von durch Borkenkäferschäden verursachten Wertverlust
- M4 Errichtung von Nass-und Trockenlager für Schadholz
- M5 Mechanische Entrindung und andere Forstschutzmaßnahmen
- M6 Maßnahmen zur Waldbrandprävention

M7 bis M10 Forschung und Innovation zu den Themen Holzgas, Biotreibstoffe und klimafitte Wälder sowie der verstärkten Verwendung des Rohstoffes Holz (M7 bis M10 noch nicht beantragbar)

Waldfonds

- Anträge erfolgen ausschließlich online
- Anrechenbare Mindestkosten: 500 €
 - Ausnahme Maßnahme 3 (Entschädigung): 1.000 €
- Großteils sind für die Maßnahmen Standardkosten festgelegt. Bei Maßnahmen ohne Standardkosten sind Preisangebote vorzulegen.
- **Achtung**
Für die Beantragung eines Förderansuchens ist eine AMA-Betriebsnummer notwendig.

Waldfonds

- In erster Linie soll der Förderwerber den Online-Antrag selbstständig ausfüllen.
- Andernfalls stehen ihm zur Antragsstellung
 - die Mitarbeiter der Bezirksforstinspektionen bzw. die Forstberater der BBKen
 - diverse Ausfüllhilfen und
 - Beratungsvideos zur Verfügung

Maßnahme 3 (M3)

Abgeltung Borkenkäferschäden

- Mit dem Waldfonds gelingt es **erstmalig** in Österreich flächige Borkenkäferschäden rückwirkend für die Jahre 2018 und 2019 abzugelten.
- Voraussetzungen für flächige Entschädigungen liegen **ausschließlich in NÖ und OÖ vor.**
- Mindestschädigung der Gesamtwaldfläche in den betroffenen Katastralgemeinden von 3 % muss zwingend gegeben sein
- Erhebungsuntergrenze 0,1 ha

Maßnahme 3 (M3)

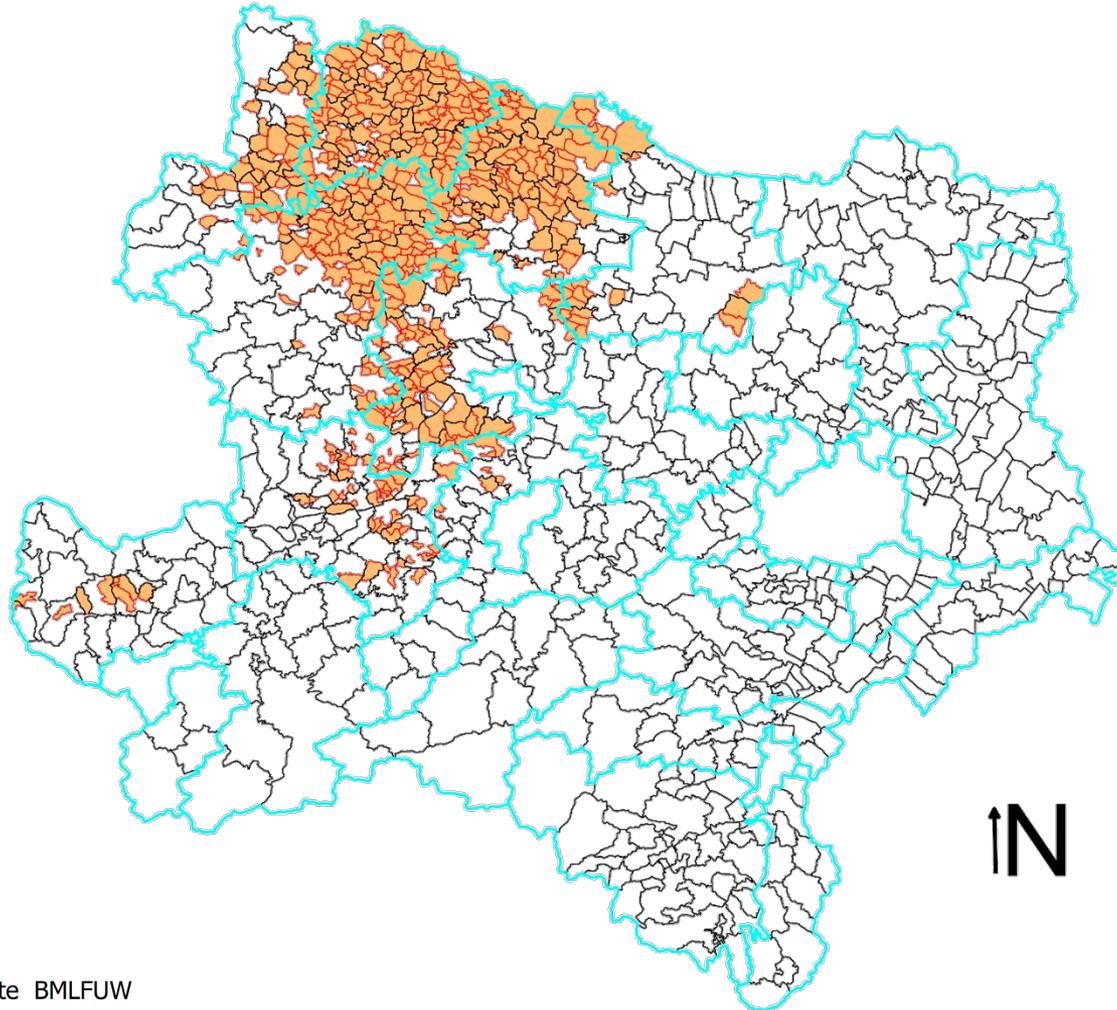
Abgeltung Borkenkäferschäden

- Die Entschädigung liegt pauschal bei 3.500 €/ha geschädigter Fläche.
- Die maximale Förderung beträgt je Förderwerber 200.000 €.
- Die Förderuntergrenze liegt bei 1.000 €.

Die Antragstellung ist ab 1. Februar 2021 bis voraussichtlich 15. Dezember 2021 möglich (Datum kann sich noch ändern)

Niederösterreich

Entschädigungsflächen Borkenkäferkalamität



Legende

- Bezirksgrenze
- Gemeindegrenze
- Entschädigungsflächen KG-Liste BMLFUW

Maßnahme 4

Errichtung von Nass/Trockenlager

Transport zu und von Nass/Trockenlager

80 % der Standardkosten für Investition und Transport

Standardkosten:

| Pflegemaßnahmen/Forstschutz | | | |
|---|-----------------------------|-----------|--------------------|
| Bezeichnung | Erläuterung der Bedingungen | Einheiten | Standardkosten (€) |
| An-und Abtransport, Ladevorgang zu Manipulationslager "trocken" (Mehrkostenmodell) | | Festmeter | € 8,50 |
| An-und Abtransport, Ladevorgang zu Manipulationslager "nass" (Mehrkostenmodell) | | Festmeter | € 11,50 |

Maßnahme 5

Mechanische Entrindung/Forstschutz

Die Förderung beträgt 80 % der Standardkosten für alle Vorhabensarten

Standardkosten:

| Pflegemaßnahmen/Forstschutz | | | |
|---|---|----------------|--------------------|
| Bezeichnung | Erläuterung der Bedingungen | Einheiten | Standardkosten (€) |
| Mulchen | | Hektar | € 1 400,00 |
| Aufarbeitung und Behandlung bzw. Entfernung von Einzelschäden | | Erntefestmeter | € 32,00 |
| Baumentrindung in schwierigem Gelände bzw. bei forstschutztechnischer Notwendigkeit | | Baum | € 46,00 |
| Fangbaum Durchmesser < 25 cm (Mehrkostenmodell) | freiwillige Vorlage eines Fangbaumes, Bekämpfung oder Abtransport, Einschränkungen bei Fangschlag möglich | Stück | € 10,00 |
| Fangbaum Durchmesser > 25 cm (Mehrkostenmodell) | freiwillige Vorlage eines Fangbaumes, Bekämpfung oder Abtransport, Einschränkungen bei Fangschlag möglich | Stück | € 30,00 |
| Rüsselkäferbekämpfung auf der Fläche | nur auf geförderten Aufforstungsflächen | Stück | € 0,25 |
| | | Hektar | € 500,00 |

Maßnahme 5

Mechanische Entrindung/Forstschutz

| Bezeichnung | Erläuterung der Bedingungen | Einheiten | Standardkosten (€) |
|---|-----------------------------|--|--------------------|
| Maschinelle Entrindung mit adaptiertem Harvesterkopf (Mehrkostenmodell) | | Festmeter | € 7,00 |
| Motormanuelle Entrindung mit Motorsäge und Entrindungsanbaugerät (Mehrkostenmodell) | bis 22 cm Stammdurchmesser | Laufmeter | € 0,70 |
| | über 22 cm Stammdurchmesser | Festmeter | € 18,00 |
| Hacken von Schlagabraum (Mehrkostenmodell) | | Atrogewicht mit Rinde angeliefert, mit Rinde gemessen und verrechnet (AMM) | € 15,00 |
| Hacken vom Schlagabraum (Mehrkostenmodell) | | Schüttraummeter (SRM) | € 2,30 |

Information und Beratung durch BBK/LK

Information

- Sondernummer Forstwirtschaft „BBK aktuell“ (Auflage 40.000)
- Online Meeting Termine „Der Weg zum Online Antrag“
 - Freitag, 5. März 2021, 18.00 bis 19.00 Uhr
 - Mittwoch, 10. März 2021, 19.30 bis 20.30 Uhr
 - Zoom-Link's unter: www.noe.lko.at Rubrik Forst → Informationen zum Waldfonds
- Beratungsvideos und Artikel auf der Homepage der LK NÖ
 - www.noe.lko.at Rubrik Forst → Informationen zum Waldfonds

Information und Beratung durch BBK/LK

Beratung

- Zusatzpersonal für 2 Jahre (8 Vollarbeitskräfte)
 - 6 VAK Landesforstdirektion
 - 2 VAK LK Forstabteilung
- Referenten der LK NÖ (St. Pölten) werden verstärkt in die Beratung vor Ort mit eingebunden

Wichtige Links

- LK Homepage: www.noe.lko.at
- Informationen bezüglich Waldfondsgesetz – Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus: www.bmlrt.gv.at
- Informationen bezüglich Waldfondsgesetz – Landesforstdirektion Niederösterreich: www.noe.gv.at
- Informationen bezüglich Waldfonds: www.waldfonds.at
- Informationsvideo zur Online-Antragsstellung: <https://youtu.be/e3SdkJiNDe0>

Inhalt

- **Waldfondsgesetz**
- **Forstlicher Einheitswert – Änderung der Bewertungsrichtlinie**
- **Pauschalierungsverordnung – Änderungen im Bereich Forstwirtschaft**

Änderungen der Bewertungsrichtlinie

- „Kalamitätsabschlag“
 - ab Stichtag 01.01.2021 wird ein **Kalamitätsabschlag** gewährt, wenn mindestens
 - 20% des Wirtschaftswald-Hochwaldes von der Kalamität betroffen sind.
- alle flächigen Kalamitätsschäden **der letzten 4 Jahre** im Wirtschaftswald-Hochwald ab dem Jahr 2017 können geltend gemacht werden.
 - Verteilt sich die Kalamität auf mehrere kleinere Flächen, müssen diese Einzelflächen mindestens 0,3 ha groß sein.
- Die Änderungen betreffen **alle** Betriebsgrößenkategorien.

Unterschiede in den einzelnen Betriebsgrößenkategorien

- **Kleinstwald** (bis 10 ha)
 - Kürzung des Hektarsatzes (Bezirkshektarsatz) um 30%.
- **Kleinwald** (10 ha bis 100 ha)
 - der Abschlag von 30% bezieht sich auf die **gesamte** Wirtschaftswald-Hochwaldfläche.
- **Großwald** (Waldfläche ab 100 ha)
 - der Abschlag von 30% bezieht sich **nur** auf die von der Kalamität **betreffenen Baumarten**
 - Der Abschlag wird für jene Baumarten gewährt, die zumindest im Ausmaß von 5% gerechnet von der Gesamtfläche der Wirtschaftswald-Hochwaldfläche geschädigt sind.

Antragstellung des Kalamitätsabschlages

Antragstellung erfolgt über einen **Wertfortschreibungsantrag**

Achtung

- Die bestehenden Wertfortschreibungsgrenzen müssen erreicht werden:
 - 5% Änderung des **gesamten** Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, mindestens aber um 300 Euro oder bei mehr als 1.000 Euro.
 - Antrag zum Stichtag 01.01.2021 kann bis 31.12.2021 eingebracht werden!
- Die LK NÖ hat in Abstimmung mit der Finanzbehörde **Formblätter** erstellt, um die Antragstellung zu vereinheitlichen und zu erleichtern.

Inhalt

- **Waldfondsgesetz**
- **Forstlicher Einheitswert – Änderung der Bewertungsrichtlinie**
- **Pauschalierungsverordnung – Änderungen im Bereich Forstwirtschaft**

Neue Pauschalierungsverordnung – Änderungen im Forst

Die neue Pauschalierungs-VO tritt rückwirkend mit 01.01.2020 in Kraft

- Änderungen im Bereich Forstwirtschaft
 - **Anhebung der Vollpauschalierungsgrenze** für die Forstwirtschaft
 - Die Vollpauschalierungsgrenze wird von 11.000 Euro auf 15.000 Euro Forst(Teil)Einheitswert angehoben
 - **Teilpauschalierung - Erhöhung pauschaler Betriebsausgaben** bei Kalamitätsnutzung
 - Für die auf Waldnutzungen infolge höherer Gewalt entfallenden Betriebseinnahmen wird ein Zuschlag von 20 Prozentpunkten auf die pauschalen Betriebsausgaben eingeführt

Teilpauschalierung - Erhöhung pauschaler Betriebsausgaben bei Kalamitätsnutzung

Erhöhtes Betriebsausgabenpauschale

(MZ=Minderungszahl; BL=Bringungslage)

Selbstschlägerung:

90 % bei MZ von 1 – 61 oder bei BL 3

80 % bei MZ von 62 – 68 oder bei BL 2

70 % bei MZ von 69 – 100 oder bei BL 1

Holzverkauf am Stock:

50 % bei MZ von 1 – 63 oder bei BL 3

40 % bei MZ von 64 – 100 oder bei BL 2 oder 1 der Einnahmen

Die erhöhten Betriebsausgaben bei Kalamitätsnutzung können rückwirkend ab 1.1.2020 geltend gemacht werden.

Zusammenfassung

- Waldfonds – 70 Mio für NÖ
- Forstlicher Einheitswert – 30 % Kalamitätsabschlag
- Pauschalierungsverordnung
 - Vollpauschalierung - Anhebung von 11.000€ auf 15.000€
 - Teilpauschalierung – plus 20% Anhebung der pauschalen Betriebsausgaben